

# **Rahmenqualitätssatzung der Universität zu Lübeck**

**vom 11. Februar 2011**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 46 vom 31. März 2011*  
*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der U: 11.02.2011*

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschluss des Senates vom 19. Januar 2011 mit Zustimmung des Universitätsrates vom 27. Januar 2011 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Qualitätsmaßnahmen gemäß Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung gilt für die gesamte Universität zu Lübeck. Der Senat kann weitere Satzungen erlassen, die nähere Regelungen zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen treffen.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Ziel des Qualitätsmanagements**

- (1) Das Qualitätsmanagement dient der Erstellung, Sicherung und Verbesserung aller Strukturen, Prozesse und Ergebnisse in den Bereichen Lehre, akademische Weiterbildung und wissenschaftliche Qualifikation, Forschung, Technologietransfer, Verwaltung und Gender Mainstreaming. Die Universität zu Lübeck orientiert sich im Rahmen des Qualitätsmanagements an den Standards and Guidelines for Quality in the European Higher Education Area (ESG).
- (2) Das Qualitätsmanagement ist Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule, insbesondere der Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Das Präsidium ist nach § 5 Abs. 1 HSG für das Qualitätsmanagement gesamtverantwortlich.
- (2) Die für die in § 2 Abs. 1 genannten Gebiete zuständigen Präsidiumsmitglieder sind für das Qualitätsmanagement dieser Geschäftsbereiche zuständig und organisieren die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Einbeziehung der Mitgliedergruppen der Universität, insbesondere die der Studierendenschaft. Sie erarbeiten dazu für ihren Geschäftsbereich Ausführungsrichtlinien, die vom Präsidium beschlossen werden. Näheres regeln §§ 4-8 dieser Satzung

(3) Die Zuständigkeit der Präsidiumsmitglieder nach Abs. 2 umfasst:

- die Qualitätsplanung, insbesondere die Definition der Ziele und der zu ihrer Erreichung notwendigen Ressourcen, so wie sie sich aus Vorgaben des Landes, von Akkreditierungsbehörden, aus dem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität oder anderen Beschlüssen der Gremien der Universität ergeben,
- die Qualitätssicherung, insbesondere die Planung und Durchführung interner oder externer Qualitätsbewertungsverfahren (Prüfverfahren wie z. B. Evaluationen), die entsprechend den gesetzten Zielen gestaltet sind oder die Teilnahme und Auswertung an sonstigen externen Verfahren, soweit sie Analysen im Hinblick auf die definierten Ziele erlauben,
- die Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Qualitätskriterien und
- die Kommunikation der Ziele und der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der Universität und die Organisation der Einbeziehung aller Mitgliedergruppen

Sie berichten über ihre Arbeit regelmäßig im Präsidium und Senat.

(4) Zur Koordinierung des gesamten Qualitätsmanagements wird ein Präsidiumsmitglied zur/zum Qualitätsmanagement-Beauftragten ernannt. Sie/er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass für wiederkehrende Prozesse mit Unterstützung der betroffenen Einheiten standardisierte, verbindliche Verfahrensabläufe entwickelt werden. Sie/er wird durch das Wissenschafts-Service-Center unterstützt. Sie/er erarbeitet den jährlichen Qualitätsbericht des Präsidiums.

(5) Die oder der Qualitätsbeauftragte arbeitet mit den Qualitätsbeauftragten anderer Hochschulen und mit Einrichtungen des Landes eng zusammen und wirkt konzeptionell und organisatorisch bei der Durchführung von Befragungen mit. Sie/er unterstützt alle betroffenen Organisationseinheiten in der Durchführung von Qualitätsmaßnahmen.

#### **§ 4**

##### **Lehre, akademische Weiterbildung und wissenschaftliche Qualifikation**

Das Qualitätsmanagement in der Lehre, akademischen Weiterbildung und wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt durch den erweiterten Studiausschuss unter dem Vorsitz und in der Verantwortung des zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Mitglieder sind:

- die Mitgliedern des zentralen Studiausschusses des Senates
- die Studiengangsleiter/innen
- die koordinierenden Studiengangsleiter/innen der Sektionen
- je eine Vertreterin / ein Vertreter der Fachschaften
- die Leiterin/ der Leiter des Graduiierungszentrums
- die Vorsitzenden der Promotionskommissionen
- die Leiterin/ der Leiter des Fernstudienzentrums und

- die Leiterin/ der Leiter des Studierendenservicecenters (SSC).

Das Nähere zum Qualitätsmanagement in der Lehre regelt die Evaluationsatzung für Lehre und Studium der Universität zu Lübeck.

## **§ 5**

### **Forschung**

- (1) Das Qualitätsmanagement in der Forschung erfolgt durch den Ausschuss für Forschungs- und Strukturentwicklung unter dem Vorsitz und in der Verantwortung des zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Sie/er arbeitet dazu eng mit dem Wissenschafts-Service-Center und den Sprechern der Schwerpunkte und wissenschaftlichen Zentren zusammen. Das Wissenschafts-Service-Center sammelt alle für die Forschung relevanten Kennzahlen, wertet diese aus und macht Vorschläge für die Entwicklung der Ex-antebezogenen Forschungsförderung.
- (2) Die wissenschaftlichen Zentren, deren Aufgabe die Entwicklung der themenbezogenen Forschung ist, sind zentrales Objekt des Qualitätsmanagements in der Forschung. Sie werden regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, evaluiert. Näheres dazu regelt eine zu erlassende Ausführungsrichtlinie.
- (3) Als unabhängige Kommissionen, die spezifische Aufgaben der Qualitätssicherung im Bereich der Forschung wahrnehmen, hat die Universität zu Lübeck eine Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und eine Ethikkommission eingerichtet und entsprechende Ordnungen erlassen. Sie berichten über ihre Arbeit regelmäßig dem Qualitätsbeauftragten des Präsidiums.

## **§ 6**

### **Technologietransfer**

Das Qualitätsmanagement im Technologietransfer erfolgt durch den zentralen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer unter dem Vorsitz des für Forschung und Wissenstransfer zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Diese/r wird durch die Stabstelle Technologietransfer unterstützt.

## **§ 7**

### **Verwaltung, Zentrale Einrichtungen**

- (1) Für das Qualitätsmanagement in der Verwaltung und den zentralen Einrichtungen ist die Kanzlerin/ der Kanzler der Universität zu Lübeck verantwortlich. Sie/er arbeitet dazu mit den Beiräten der zentralen Einrichtungen zusammen.
- (2) Zum Zwecke der Qualitätsbewertung nimmt die Universität zu Lübeck an externen Evaluationen teil.
- (3) Zur Überprüfung der Effizienz der Gremienarbeit wird durch den Senat eine Kommission eingerichtet, die regelmäßig, mindestens aber alle 2,5 Jahre, dem Senat berichtet und Vorschläge für Änderungen erarbeitet.

## **§ 8**

### **Gender Mainstreaming**

- (1) Das für Gender Mainstreaming zuständige Präsidiumsmitglied ist für das Qualitätsmanagement in diesem Bereich zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Gleichstellungsausschuss der Universität zu Lübeck.
- (2) Die Universität nimmt zur Steigerung und Sicherung der Gleichstellung an externen Auditierungsmaßnahmen teil (z. B. Auditierung „Familiengerechte Hochschule“ und Erlangung des Prädikats „Total-E-Quality“). Aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Querschnittsthemas wird in der Zentralen Universitätsverwaltung ein Dezernat für Gleichstellungsfragen eingerichtet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft..

Lübeck, den 11. Februar 2011

Prof. Dr. Peter Dominiak

Präsident der Universität zu Lübeck